

LernArt FSO gUG (haftungsbeschränkt)
Bahnhofstraße 26a, 21879 Oberndorf
IBAN: DE57 7002 2200 0020 3241 12

Amtsgericht Tostedt HRB 206656
Geschäftsführung Franziska Hartmann &
Christian Beckmann



Freie Schule Oberndorf || Bahnhofstraße 26a || 21787 Oberndorf

☎ 04772 / 418
🌐 <http://lernart.schule>
✉ info@lernart.schule

Schülervertrag und weitere Unterlagen

Liebe Eltern,

Oberndorf, 01. Juli 2018

wir freuen uns aus tiefstem Herzen, die nächsten Schritte gemeinsam mit Euch zu gehen und den Traum unserer „LernArt – Freie Schule Oberndorf“ in die gelebte Realität umzusetzen. Heute erhaltet Ihr mit diesem Schreiben

- den **Schülervertrag** inklusive
- **Bürgerschaftsvertrag** und
- einer kleinen **Umfrage zu Euren Wünschen** am Ende des Dokuments.

Zudem findet Ihr online auf der Webseite <http://lernart.schule> nun auch

- die **Schulgeldordnung**,
- die **Satzung des Schulträgers** sowie
- die **pädagogischen Konzepte** der Grund- und Oberschule.

Die LernArt-Dokumente ergeben schon heute ein kleines Buch, bei dem wir Seite für Seite oft bis spät in die Nacht hinein geschrieben und verbessert haben. Wir hoffen, wir haben an alles gedacht und bitten Euch, alles genau zu lesen und zu prüfen. Am Ende, insbesondere nach dem Lesen der beiden pädagogischen Konzepte, solltet Ihr ein gutes Gefühl haben und „Ja!“ zu unserer Schule und dem gemeinsamen, vor uns liegenden Weg sagen können. Ist dies nicht der Fall und ihr habt Zweifel oder Sorgen, dann kontaktiert uns bitte!

Wichtig - Bitte sendet die vollständig ausgefüllten Verträge schnellstmöglich an:

Christian Beckmann
Laacker Kreuzweg 5
21781 Cadenberge

Wir danken allen für die bereits geleistete Unterstützung - Ihr seid großartig!

Volle Fahrt voraus mit den besten Grüßen,
Franziska Hartmann & Christian Beckmann

Wir machen Schule ... Machen Sie mit!

Schülervertrag

zwischen

LernArt FSO gUG (haftungsbeschränkt)

Bahnhofstr. 26a
21787 Oberndorf

vertreten durch die Geschäftsführer
Franziska Hartmann und Christian Beckmann

und

Name/n des/der Erziehungsberechtigten

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

Telefon und Handy

E-Mail

Das folgende Kind soll zum ____ . ____ . ____ in den Schuljahrgang ____ eingeschult an der
„Freien Schule Oberndorf - LernArt“ werden:

Name des Kindes

Geburtsdatum

§ 1 Vertragsvoraussetzungen

Dieser Vertrag kommt unter den Voraussetzungen zustande, dass

1. die Niedersächsische Landesschulbehörde die Freie Schule Oberndorf **genehmigt** sowie
2. die **Finanzierung** der jeweiligen Schülerplätze und der entsprechenden Kosten des Schulbetriebs sichergestellt ist.



Wir machen Schule ... Machen Sie mit!

§ 2 Schulträger

Die **gemeinnützige Unternehmergeellschaft „LernArt FSO gUG“** ist Träger der Freien Schule Oberndorf.

§ 3 Vergabe der Schülerplätze

Die Schülerplätze werden unter Maßgabe der erfüllten **Aufnahmevoraussetzungen** (siehe § 4 Aufnahme von SchülerInnen) ab 2019 in der Reihenfolge des **Eingangs der ausgefüllten Schülerverträge** vergeben (**2018**: in der Reihenfolge des Durchschnitts der beiden Platzränge, die sich aus den Eingängen a) des **SchülerInnenanmeldeformulars** sowie b) des **ausgefüllten Schülervertrages** einschl. des dazugehörigen **Bürgschaftsvertrages** ergeben). Die Reihenfolge wird in einer **Warteliste** festgehalten.

§ 4 Aufnahme von SchülerInnen

Die Aufnahme von SchülerInnen erfolgt in bis zu **6 Schritten**:

1. Der/Die Erziehungsberechtigte/n reichen den ausgefüllten und unterschriebenen **Schülervertrag** in zweifacher Ausführung für ihr/e Kind/er bei dem Schulträger ein. Die Rücknahme des Vertrags muss schriftlich erfolgen.
2. Mit Eingang des Schülervertrags beim Schulträger befindet sich der/die SchülerIn auf der **Warteliste**.
3. Ab 2019 finden **Schnupperwochen** für neue SchülerInnen mit **Aufnahmegesprächen** für SchülerInnen und ihre Eltern statt, zu dem die LernArt FSO gUG gesondert einlädt.. Für das Schuljahr 2018 entfallen diese.
4. Der Schulträger entscheidet anschließend über die **Aufnahme** der SchülerInnen.
5. Mit der Aufnahme beginnt die **Probezeit** des/der SchülerIn.
6. Die **endgültige Entscheidung** am Ende der Probezeit der SchülerInnen (siehe § 5 Probezeit) trifft die **Schulversammlung**.

Dies gilt auch für Familien, die bereits ein/mehrere Kind/er an der Freien Schule Oberndorf eingeschult haben. Näheres (Dauer, Ablauf, Verantwortlichkeiten, Ansprechpartner) regelt der Schulträger im Einvernehmen mit den Beteiligten.

§ 5 Bürgschaft

Der Betrieb der Freien Schule Oberndorf muss sich in den ersten drei Jahren ohne staatliche Zuschüsse finanzieren. Die Elternbeiträge reichen leider nicht aus, um die anfallenden Kosten des Betriebs (vor allem der Personalkosten) abzudecken.

Um diese **Finanzierungslücke der ersten drei Schuljahre** zu **schließen**, nimmt der Schulträger neben Spenden, Privatdarlehen, Sponsorengeldern und beantragten Fördermitteln zudem einen **Kredit** auf. Dieser muss **gegenüber der Bank** durch **selbstschuldnerische Bürgschaften abgesichert** werden.

Deshalb muss die Aufnahme jedes/jeder SchülerIn mit **Bürgschaften** in Höhe von **3.000,00 EUR* je SchülerIn** abgesichert sein. Je SchülerIn sowie unabhängig von SchülerInnen können mehrere **Bürgschaftsverträge** abgeschlossen werden. Die ausgefüllten und unterschriebenen



Bürgschaftsverträge, die insgesamt mindestens die erforderliche Höhe* erreichen müssen, werden mit der Anmeldung des/der SchülerIn fällig, also mit Einsendung des Schülervertrags.

Jede Person ab 18 Jahren kann eine Bürgschaft mit **Beträgen von 500 EUR bis 3.000 EUR** abgeben und damit den Aufbau und Betrieb der Freien Schule Oberndorf ermöglichen - also auch **Großeltern, sonstige Verwandte, Freunde, Bekannte** und **Förderer**.

Die Bürgschaften werden **OHNE Vorlage von Belegen und Einkommensnachweisen** gegenüber der Bank abgegeben. Die Bürgschaft ist **bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits** wirksam (gemäß aktuellen Finanzplan voraussichtlich bis einschließlich des fünften Jahres nach Erhalt der Finanzhilfe durch das Land, d. h. bis einschließlich des Schuljahres 2025/2026).

Alle **neu hinzukommenden Schulfamilien** werden bis zur Rückzahlung des gesamten Kreditvolumens aufgefordert, Bürgschaften für die Absicherung des Kredites zu übernehmen.

Sobald mehr Bürgschaften vorliegen als benötigt werden, können „ältere Bürgschaften“ jeweils zum Quartalsende auf schriftlichen Antrag an den Schulträger „ausgelöst“ werden.

Familien, die die Bürgschaften nicht bzw. nicht vollständig aufbringen können, wenden sich bitte an finanzen@lernart.schule, damit wir ihnen – soweit vorhanden - eine freie (nicht schülergebundene) Bürgschaft vermitteln können. Weitere Informationen können dem beigefügten Bürgschaftsvertrag und der **Schulgeldordnung** entnommen werden.

* **Aktuell** rechnen wir mit einem Betrag von **3.000,00 EUR** (Stand: April 2018). Die endgültige Höhe der notwendigen Bürgschaft je SchülerIn kann sich bis zum Schulbeginn moderat ändern – vor allem in Abhängigkeit von:

- der erreichten Finanzierungssumme (siehe <http://finanzierung.lernart.schule>) und
- der Anzahl eingereicherter Schüler- und Bürgschaftsverträge (Gesamtschülerzahl) zum Zeitpunkt der Festsetzung.

Bspw. reduziert sich die Bürgschaftshöhe proportional zum offen Restbetrag der Finanzierung, der der noch benötigten Kreditsumme entspricht; oder sie erhöht sich, wenn weniger Familien einen Schülervertrag inkl. Bürgschaftsvertrag einreichen als sich vorab für einen Schulplatz angemeldet haben.

Änderungen der Bürgschaftshöhe werden durch den Schulträger unter „**Änderungsvermerke**“ am Ende des Vertrags festgehalten und bedürfen erneut der Unterschrift beider Vertragsparteien.

§ 6 Aufnahmegebühr

Zur Sicherstellung der Kostendeckung der Schule, wird eine **einmalige Aufnahmegebühr** in Höhe von **500 EUR* je aufzunehmender/m SchülerIn** erhoben. Dieser Betrag ist innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Schulträger fällig. Ausnahmen (für die Höhe bzw. Fälligkeit) können in begründeten Einzelfällen nach formlosem Antrag in Schriftform an finanzen@lernart.schule und nach Absprache mit dem Schulträger gewährt werden.

* **Aktuell** rechnen wir mit einem Betrag von **500,00 EUR** (Stand: Juli 2018). Die endgültige Höhe der Aufnahmegebühr kann sich bis zum Schulbeginn moderat ändern – vor allem in Abhängigkeit von:

- der erreichten Finanzierungssumme (siehe finanzierung.lernart.schule) und



- der Anzahl eingereicherter Schülerverträge (Gesamtschülerzahl) zum Zeitpunkt der Festsetzung.

Bspw. reduziert sich die Aufnahmegebühr proportional mit Übersteigen der erforderlichen Finanzierungssumme; oder sie erhöht sich, wenn einerseits weniger Familien einen Schülervertrag einreichen als sich vorab für einen Schulplatz angemeldet haben und/oder andererseits wenn der Finanzierungsbedarf nicht durch die betriebenen Finanzierungsmaßnahmen (inkl. bewilligter Kredite) erreicht werden sollte.

Änderungen der Aufnahmegebühr werden durch den Schulträger unter „**Änderungsvermerke**“ am Ende des Vertrags festgehalten und bedürfen erneut der Unterschrift beider Vertragsparteien.

§ 5 Probezeit

Für alle Familien gilt je neu aufzunehmendem Kind eine **Probezeit von einem halben Jahr** als vereinbart. Innerhalb der Probezeit kann dieser Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Die Aufnahmegebühr kann nicht zurückerstattet werden.

§ 6 Schulwechsel

Für einen Schulwechsel gilt eine **Kündigungsfrist von 3 Monaten**. Ein Schulwechsel – insbesondere innerhalb des Schuljahres – ist im Interesse des Kindes zu vermeiden (s. pädagogische Konzepte).

§ 7 Unterrichtsteilnahme

Die SchülerInnen sind nach § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NschG) verpflichtet, **regelmäßig am Unterricht teilzunehmen**. Eine Unterbrechung der Schulzeit aus Krankheits- oder sonstigen Gründen muss der Schule am ersten Tag des Fernbleibens schriftlich oder telefonisch mitgeteilt werden. Beurlaubungen können vom pädagogischen Team bzw. der Schulleitung genehmigt werden.

§ 8 Elternmitarbeit

Um einen geeigneten Schulablauf zu möglichst geringen finanziellen Beiträgen zu gewährleisten, ist die Freie Schule Oberndorf auf die aktive Mitarbeit der Erziehungsberechtigten angewiesen. Entsprechend der Schulphilosophie können die Eltern ihre **Aufgaben** individuell nach Fähigkeit, Bedürfnis, Kraft, Interesse und Zeit wählen und übernehmen. **Einsatzbereiche** sind u. a. Teilnahme an Arbeitsgruppen, Reinigungs-, Instandhaltungs-, Küchen-, Gartenarbeiten, Fahrdienste oder Betreuungsaufgaben.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, **vier Elternmitarbeitsstunden pro Monat** und Familie (d. h. 48 Stunden pro Schuljahr) zu leisten. Bei Schuleintritt innerhalb des Schuljahres sind diese anteilig zu erbringen.

Die Arbeitsstunden sind je Familie unabhängig von der Zahl der Kinder an der Schule. Ihre **interfamiliäre Aufteilung** obliegt jeder Familie selbst. Getrennt lebende Erziehungsberechtigte



mit gemeinsamem Sorgerecht leisten in der Summe ebenfalls 48 Arbeitsstunden. Alleinerziehende mit alleinigem Sorgerecht verrichten pro Schuljahr 24 Arbeitsstunden (entsprechend 2 Stunden monatlich).

Eine **Befreiung** von dieser Pflicht ist nur **gegen eine Ersatzleistung**, wie beispielsweise die Zahlung von **15 EUR** für jede nicht geleistete Arbeitsstunde, oder in besonderen, begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Befreiung erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Schulträger entscheidet.

Jede bis zum Schuljahresende **nicht geleistete Elternmitarbeitsstunde** wird dem jeweiligen Erziehungsberechtigten durch den Schulträger entsprechend in Rechnung gestellt und ist dann sofort fällig.

§ 9 Schulgeld

Zur Deckung der laufenden Kosten ist von den Eltern ein **monatlicher Schulbeitrag** nach der jeweils gültigen **Schulgeldordnung** zu zahlen. Dieser Schulbeitrag ist während des gesamten Schuljahres (vom 01.08. bis 31.07., d. h. auch während der Ferien) zum 3. Tag jeden Monats im Voraus zu entrichten.

Die **Höhe** des zu zahlenden Betrages wird jährlich durch den Schulträger ermittelt und durch schriftliche Rückmeldung mitgeteilt. Das Schulgeld ist **sozial gestaffelt** und richtet sich nach:

- dem Einkommen der Eltern sowie
- der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Freie Schule Oberndorf besuchen. So beträgt das Schulgeld für:
 - das 2. Kind nur noch 70%,
 - das 3. Kind nur 50% sowie
 - ab dem 4. Kind nur 25% der einkommensabhängigen Schulgeldhöhe.

Nach einer Kündigung muss das Schulgeld für den Zeitraum der Kündigungsfrist (3 Monate) weiter gezahlt werden, auch wenn das Kind die Schule bereits nicht mehr besuchen sollte.

Eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern findet nicht statt!

Näheres regelt die Schulgeldordnung.

§ 10 Schulgeldermäßigung

Für Erziehungsberechtigte, die das Schulgeld begründet, über die einkommensabhängige Reduzierung hinausgehend, nicht mehr oder nur teilweise zahlen können, gibt es die Möglichkeit einer begrenzten **Schulgeldermäßigung** im Rahmen der verfügbaren Schulfinanzmittel. Ein entsprechender schriftlicher Ermäßigungsantrag muss jeweils zwei Monate vor Beginn des Schulhalbjahres, in dem die Ermäßigung wirksam werden soll (zum 01.6. oder 01.12.) bei dem Schulträger eingereicht werden.

§ 4 Lehr- und Lernmittelbeitrag

Für die anfallenden Kosten der Lern- und Verbrauchsmaterialien wird für **jeden Schüler pro Schuljahr** ein Beitrag von **60 EUR*** erhoben.

Der Lehr- und Lernmittelbeitrag wird zusammen mit dem Schulgeld im Monat **August** des betreffenden Schuljahres fällig.



Bei Schuleintritt innerhalb des Schuljahres ist der Lehr- und Lernmittelbeitrag anteilig zu entrichten ab dem 1. des Eintrittsmonats.

* **Aktuell** rechnen wir mit einem Betrag von **60,00 EUR** (Stand: April 2018). Die endgültige Höhe des Lehr- und Lernmittelbeitrag kann sich bis zum Schulbeginn moderat ändern.

Änderungen des Verpflegungsgeldes werden durch den Schulträger unter „**Änderungsvermerke**“ am Ende des Vertrags festgehalten und bedürfen erneut der Unterschrift beider Vertragsparteien.

§ 5 Verpflegungsgeld

Die vollwertige, ausgewogene und bewusste Ernährung der SchülerInnen (von der Lebensmittelgewinnung und -zubereitung bis zur Verköstigung) ist eng mit dem pädagogischen Konzept der Schule verwoben und in den Schultag als gemeinsame Lern- und Begegnungserfahrung eingebettet. Die Lebensmittel sollen überwiegend aus regionaler Erzeugung und Verarbeitung, die den Biostandards entspricht, bezogen werden.

Die monatlichen **Verpflegungskosten je SchülerIn** für **Getränke und Speisen** werden zur Vereinfachung jeweils insgesamt für ein **zwölfmonatiges Schuljahr**, beginnend am 01. August und endend am 31. Juli des Folgejahres, berechnet. Sie sind dementsprechend jeden Kalendermonat zu entrichten und betragen **50 EUR* pro Monat**. Dieser Betrag muss von den Erziehungsberechtigten separat zum monatlichen Schulgeld ebenfalls zum 3. eines jeden Monats im Voraus gezahlt werden. Der genaue Beitrag wird zum Schuljahresbeginn festgelegt.

Tritt ein Schüler im Laufe des Schuljahres ein, ist das Verpflegungsgeld für den Eintrittsmonat anteilig für die verbleibenden Tage zu entrichten. Die bereits verstrichenen Monate des jeweiligen Schuljahres werden nicht berechnet.

Bei längerer Abwesenheit (mehr als eine Woche) wegen Krankheit, Schulreisen oder Freistellung ist eine **Verpflegungsabmeldung** möglich. Diese muss frühzeitig und schriftlich mindestens eine Woche vor dem Aussetzen der Verpflegung erfolgen.

Ein Anspruch auf **Erstattung** von Verpflegungsgeld wegen Fehlzeiten der SchülerInnen oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme der Angebote besteht nicht. Das Verpflegungsgeld ist auch während der Ferien (siehe §5 Abs.2) und bei Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt zu entrichten.

* **Aktuell** rechnen wir mit einem Betrag von **50,00 EUR** (Stand: April 2018). Die endgültige Höhe des Verpflegungsgeldes kann sich bis zum Schulbeginn moderat ändern.

Änderungen des Verpflegungsgeldes werden durch den Schulträger unter „**Änderungsvermerke**“ am Ende des Vertrags festgehalten und bedürfen erneut der Unterschrift beider Vertragsparteien.

§ 11 Haftung

Der Schulträger übernimmt **keine Haftung** für mitgebrachte Sachen, insbesondere nicht für Geld oder sonstige Wertgegenstände, Fahrzeuge oder Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen- oder stehen gelassen werden. Selbiges gilt für Schäden, die von der/dem SchülerIn verursacht werden.

Für **Schäden**, die der/die SchülerIn verursacht, haftet diese/r oder ihre/seine Erziehungsberechtigte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Es wird dringend



empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für den/die SchülerIn abzuschließen (Hinweis: Kinder sind in der Regel durch eine Familien-Haftpflichtversicherung mitversichert).

§ 12 Einverständniserklärungen

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass **

- meine/unsere Anschrift, Mailadresse, Telefonnummer schulintern veröffentlicht wird (Kontaktliste) sowie
- ausgewiesene MitarbeiterInnen von Presse bzw. Rundfunk zum Zwecke ihrer Medienarbeit sowie Mitarbeiter des Schulträgers zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit (Bild-/Ton-)Aufnahmen meines/unseres Kindes unter Aufsicht des Schulpersonals und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte erstellen und später veröffentlichen dürfen.

** Nichtzutreffendes bitte streichen!

§ 13 Einwilligung

Ich habe / Wir haben die **pädagogischen Konzepte und die Schulgeldordnung** der Freien Schule Oberndorf gelesen, verstanden und bin / sind mit dem Inhalt einverstanden. Die **Satzung** der LernArt FSO gUG habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

Die Bedingungen dieses Vertrages werden von mir / uns ausdrücklich anerkannt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift/en Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift/en LernArt FSO gUG

Unterschrift/en Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift/en LernArt FSO gUG



Umfrage

Eure Wünsche und Bedürfnisse

(Nur 1x pro Familie auszufüllen.)

Zeitliches:

1. Diese **Öffnungszeiten** für die Schule wären für uns ideal:

Mo. - Fr. von ____ : ____ bis ____ : ____ Uhr

(Info: Die Kernöffnungszeit beträgt 5,5 h. Hinzu kommt eine Gleitzeit.)

Kiwitte - Nachmittagsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene:

- mit Kursen (z.B. Reiten, Segeln, Schnitzen, Malen, Filzen, Nähen, Musik)
 - wahlweise mit warmem Mittagessen für 3 € pro Mahlzeit
2. Wir möchten wahrscheinlich diese Angebote der Kiwitte nutzen:
 Mittagessen Kurse Keine → weiter zu 6.
3. An welchen Tagen würdet Ihr das Nachmittagsangebot der Kiwitte nutzen?
 Alle Tage Mo. Di. Mi. Do. Fr. hängt vom Kurs ab
4. Bis zu welcher Uhrzeit sollte die Kiwitte im Anschluss an die Schule geöffnet sein?
Mo. - Fr. bis ____ : ____ Uhr
5. Sollte die Kiwitte auch in den Schulferien geöffnet haben?
 Nein Ja, und zwar Mo. - Fr. von ____ : ____ bis ____ : ____ Uhr
6. Zur Sicherstellung der Nachmittagsangebote würdet Ihr
 einen Monatsbeitrag bis zu _____ € zahlen und oder
 Aufgaben mit bis zu _____ Stunden pro Monat unentgeltlich erledigen können?

Essen und Getränke in der Schule:

7. Wir bieten allen SchülerInnen und Angestellten ganztägig ein frisches Buffet an: Mit vollwertigen und ausgewogenen Speisen und Getränken, die möglichst aus regionaler Erzeugung und Verarbeitung in Bioqualität bezogen werden sollen. Bisher rechnen wir dafür mit **50 € pro Person und Monat** (durchgängig für 12 Monate zu zahlen, d.h. auf das gesamte Kalenderjahr umgerechnet). Ist dieser Beitrag für Sie finanzierbar?
 Ja Nein, leisten kann ich mir _____ €

(Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales **bezuschusst** im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets „Bildung und Teilhabe“ sowohl die Schulverpflegung als auch Fahrtkosten, Schulausflüge oder den persönlichen Schulbedarf. Mehr unter: <http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/leistungen-bildungspaket.html>)

Elternmitarbeit (4 Std. pro Familie und Monat bzw. 48 Std. pro Familie und Jahr)

8. Wir bringen uns für den Aufbau u./o. Betrieb der Schule in dieser/n Form/en ein:
(Mehrfachnennungen sind möglich.)

Finanzierung

- Förderanträge (ausfüllen, Texte zusammenstellen)
- Promotion (Unternehmen u./o. Privatpersonen als Unterstützer gewinnen)

Gebäude / Gelände

- Renovieren / Gestalten (inkl. Material beschaffen)
- Ausstatten / Einrichten / Gestalten (inkl. Material beschaffen)
- Gartenarbeiten
- Säubern / Putzen / Reinigen
- Instandsetzen / Warten (nicht nur auf schönes Wetter ;)
- Veranstaltungen (organisieren, vor- & nachbereiten, betreuen)
- Küchendienste / Catering
- Fahrdienste
- Aufsicht
- _____
- _____
- _____
- _____

Fahrgemeinschaft

9. Gewünscht von _____
Ort / Straße

Förderbedarf

10. Für folgende SchülerInnen besteht Förderbedarf in folgenden Bereichen:

Name	Förderbereich/e
Name	Förderbereich/e
Name	Förderbereich/e

Themen / Interessen / Wünsche / Anregungen

(von Euch SchülerInnen und Eltern für die das Lernen, das Gebäude-/Gelände, ...)
